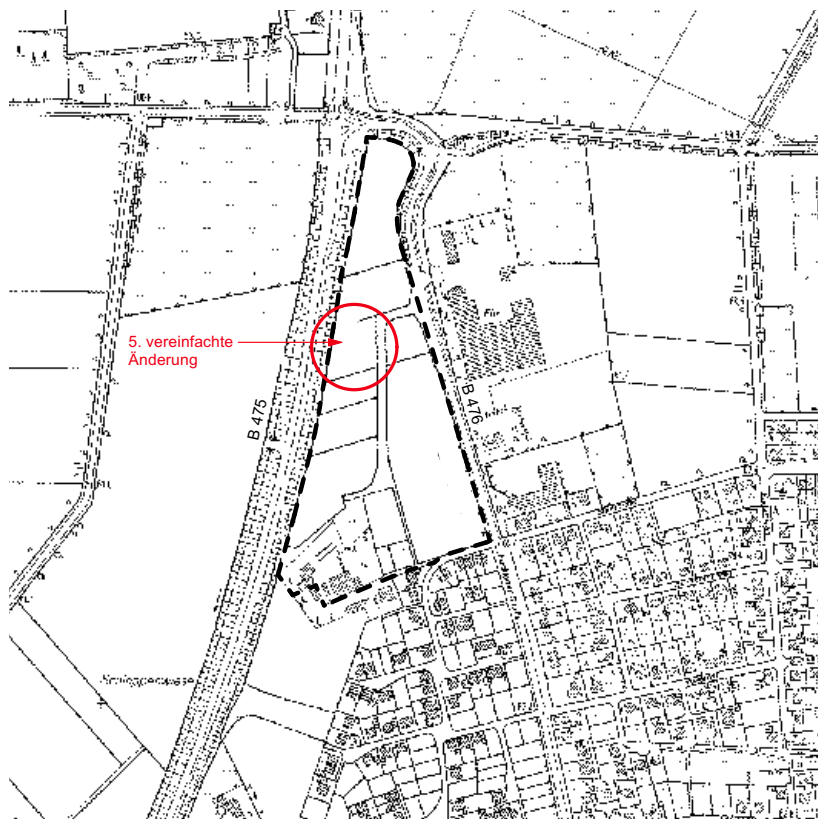


Bebauungsplan SGB Nr. 25.1
„Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“
– 5. vereinf. Änderung

Begründung
– Entwurf –

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Sassenberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Änderungsverfahren	3
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
3	Städtebauliche Konzeption	5
4	Änderungspunkt	5
5	Erschließung	5
6	Belange der Umwelt, Natur und Landschaft,	
	Artenschutz	6
6.1	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel	7
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	8
6.3	Forstliche Belange	8
7	Ver- und Entsorgung	8
7.1	Gas-, Strom- und Wasserver- und Entsorgung, Abfallbewirtschaftung	8
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9
8	Immissionsschutz	9
9	Denkmalschutz	9
10	Verfahrensvermerk	9

Inhaltsverzeichnis

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 25.1 „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ zu ändern (5. Änderung), um einer an dem Standort bestehenden Firma, durch die Aufhebung eines Pflanzgebotes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (s. Pkt. 1.4 der Begründung).

Die Änderung betrifft die Parzelle 863, Flur 2, Gemarkung Sassenberg. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ liegt nördlich der Ortslage Sassenberg, zwischen den Bundesstraßen 475 und 476.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Für die Änderungsparzelle gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ samt Änderungen. Der Rat der Stadt Sassenberg hat im Januar 2021 für die vorliegende Änderungsparzelle die Verschiebung der westlichen Baugrenze auf 3,50 m zur westlichen Grundstücksgrenze beschlossen. Der neue Verlauf der Baugrenze wurde jedoch weiterhin durch das bestehende Pflanzgebot überlagert. Basierend auf konkreten Planungsabsichten (Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes), die mit der bisher geltenden Festsetzung nicht umsetzbar sind, wird das entlang der B 475 festgesetzte Pflanzgebot aufgehoben.

1.3 Derzeitige Situation

Das Gewerbegebiet „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung “ liegt im Norden der Ortslage Sassenberg, zwischen der B 475 und B 476. Innerhalb des Gewerbegebietes haben sich in den letzten Jahren vorrangig kleinere gewerbliche Entwicklung Unternehmen angesiedelt. Es ist im Interesse der Stadt Sassenberg, den Standort der Betriebe zu stärken.

Auf der Änderungsparzelle ist derzeit ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen ansässig. Östlich und südlich des Änderungsbereiches schließen weitere Gewerbebetriebe an. Im Westen des Änderungsbereiches verläuft die B 475 samt Straßenbegleitflächen, die von umfangreichen Grünstrukturen geprägt sind. Im Norden grenzt der unbebaute Bereich eines Gewerbebetriebes an den Änderungsbereich an. Weiter nördlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

1.4 Änderungsverfahren

Da die Änderung des Bebauungsplans nicht die Grundzüge der Planung berührt, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die

Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann. Private und öffentliche Belange sind – wie im folgenden aufgeführt – nicht negativ betroffen:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt den Änderungsbereich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich einer größeren Ausnutzbarkeit des vorhandenen Grundstücks im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Demnach wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans (LP) Sassenberg.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schachtblumenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km in südöstlicher Richtung.

• **Bebauungsplan**

Für die Änderungsparzelle trifft der rechtskräftige Bebauungsplan „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO. Die gewerblichen Flächen werden entsprechend der Abstandsliste* 2007 gegliedert. Innerhalb des Änderungsbereiches sind die Betriebe der Abstandsklasse I – VI unzulässig. Im westlichen Teil des Änderungsbereiches (GE*) ist zudem Betriebsleiterwohnen zulässig. Die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

Durch die vereinfachte Änderung aus dem Jahr 2021 verläuft die westliche Baugrenze mit einem Abstand von 3,50 m zu Grundstücksgrenze. Innerhalb der Abstandsfläche ist ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht festgesetzt. Unmittelbar östlich der neuen Baugrenze ist eine Fläche für Anpflanzung festgesetzt.

* Rd.-Erl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Abstands-erlass vom 06.06.2007 (Min. – Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007 – S.659)

3 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Aufhebung des entlang der B 476 festgesetzten Pflanzgebotes vor, um zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandorts die Errichtung bzw. Erweiterung eines Betriebsgebäudes zu ermöglichen. Das Grundstück wird wie bisher über die westlich verlaufende Müllerstraße erschlossen.

4 Änderungspunkt

Entsprechend dem Änderungsziel wird für die Änderungsparzelle folgender Änderungspunkt der derzeitigen Festsetzungen erforderlich:

• **Aufhebung der Fläche für die Anpflanzung**

Die im Westen des Änderungsbereiches zur B 475 festgesetzte 3,0 m breite „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird aufgehoben, um dem vorhandenen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher Richtung zu ermöglichen und damit die bereits erweiterte überbaubare Fläche auszunutzen.

5 Erschließung

Die Änderungsparzelle wird wie bisher über die westlich verlaufende Müllerstraße erschlossen, welche im Osten an die Füchtorfer Straße (B 476) anschließt.

6 Belange der Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz

• Freiraum

Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche soll eine Bebauung bis zur festgesetzten Baugrenze ermöglicht werden. Die in diesem Bereich bestehende überlagernde Grünfestsetzung („Fläche zur Anpflanzung“) wird daher zurückgenommen. In der Örtlichkeit ist die Fläche bereits vollflächig versiegelt.

• NATURA 2000

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete ist das in südöstlicher Richtung in rund 1,5 km Entfernung gelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“. Nachteilige Auswirkungen der Planung sind aufgrund der großen Entfernung und der geringen landschaftlichen Wirkungen, die durch die Änderungspunkte vorbereitet werden, nicht zu erwarten.

• Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Die Änderungsparzelle der 5. vereinfachten Änderung ist bereits großflächig versiegelt. Im Norden, Osten und Süden schließen sich weitere Flächen des Gewerbegebietes an. Westlich verläuft die B 475 mit begleitenden Gehölzstrukturen.

Aufgrund der hohen Versiegelung im Änderungsbereich und der direkten Umgebung ist im Plangebiet und den angrenzenden versiegelten Flächen nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die Flächen im Änderungsbereich übernehmen aufgrund der Größe und Vorbelastung (Versiegelung, Störungen durch die angrenzende Bebauung und der B 475) keine Funktion als Fortpflanzungs-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Ruhestätte oder essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten.

Mit Umsetzung der Planung werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. Die Gehölzstrukturen, welche die B 475 begleiten, werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Gebäudestrukturen werden abgewandt von den Gehölzstrukturen erschlossen, sodass zukünftig keine weiteren Störfaktoren (Licht, Lärm, Bewegung) hinzukommen, welche über die bereits vorhandenen hinausgehen.

Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet eine Tötung, erhebliche Störung oder eine Entfernung von Lebens- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten auszulösen.

Nachteilige Wirkungen im Sinne von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Eingriffsregelung**

Der gemäß Änderungsziel erforderliche Änderungspunkt verursacht aufgrund des Wegfalls der Pflanzfläche einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Demnach können zukünftig ca. 180 m² zusätzlich zu max. 80% (bei einer GRZ von 0,8) versiegelt werden.

	Festsetzung	Fläche m ²	Biotopwert	Summe
Vorher	freiwachsende Hecke	180,0	1,2	216,0
Nachher	Vollversiegelt (80%)	144,0	0,0	0,0
	Priv. Grünfläche (20%)	36,0	0,2	7,2
			Defizit:	-208,8

Das entstehende Biotopwertdefizit wird im gemeindeeigenen Ökoko-Konto „Speckengraben / Hessel“ ausgeglichen.

6.1 Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel

Die 5. vereinfachte Änderung sieht die Aufhebung der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen entlang der B 475 vor. Durch die Aufhebung sowie die im Jahr 2021 durchgeführte Erweiterung der überbaubaren Fläche wird eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß Bauvorhaben ermöglicht. Aufgrund der geringen Flächengröße der mit Pflanzgebot belegten Fläche und der Beibehaltung der zulässigen

Grundflächenzahl (Versiegelung des Grundstückes), sind keine nachteiligen Auswirkungen zu vermuten.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 ist aufzuführen, dass sich im Osten des Änderungsbereiches der Alte Venngraben verläuft und sich im Norden des Änderungsbereiches ein Regenrückhaltebecken befindet. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für das gesamte Plangebiet kein Hochwasserrisiko. Aufgrund der zunehmenden Starkregen- und Extremwetterereignissen, der großflächigen Versiegelungen in Gewerbegebieten wird jedoch empfohlen, dass mögliche kurzfristige Überflutungsschäden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschaltet werden.

6.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange werden durch die vorliegende vereinfachte Änderung nicht betroffen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom- und Wasserver- und Entsorgung, Abfallbewirtschaftung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Leitungsnetz entsorgt. Das Niederschlagswasser wird in das sich im Norden des Gewerbegebietes befindende Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen im Änderungsbereich. Dennoch ist darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Füchtorfer Straße – nördliche Erweiterung“ nicht betroffen.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan hinsichtlich der Meldepflicht und Zugänglichkeit aufgenommen.

10 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich die eingegangenen Anregungen und Hinweise einbezogen, die die genannten Änderungspunkte (Pkt. 4 der Begründung) betreffen.

Im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im April 2022

WOLTERS PARTNER
Architekten · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP "Füchterfer Straße - nördliche Erweiterung" - 5. vereinf. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>31.03.2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Mit der 5. vereinf. Änderung wird eine "Fläche zur Anpflanzung" zurück genommen. Es werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung. </div>